

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

---

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. Dezember 2007

Nr. 24

---

## Inhalt

Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007

**Wahlordnung  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 21. November 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Wahlordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis \***

Teil I

Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlausschuss des Senats

Teil II

Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte

- § 3 Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlsystem
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Wahllokale
- § 16 Ausübung des Wahlrechts
- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Briefwahl
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl
- § 21 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 22 Wahl Niederschrift

---

\* Die in dieser Wahlordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen führen Frauen in der weiblichen Form.

- § 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 24 Nachwahlen
- § 25 Wahlanfechtung und -prüfung
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 28 Ersatzmitgliedschaft

### Teil III

#### Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- § 29 Wahlvorstand
- § 30 Vorbereitung der Wahl
- § 31 Wahlverfahren im Senat

### Teil IV

#### Wahl der Dekane und Prodekane

- § 32 Wahlvorstände
- § 33 Vorbereitung der Wahl
- § 34 Wahlverfahren im Fachbereichsrat; Wahl der Prodekane in der Dekanatsverfassung

### Teil V

#### Schlussbestimmungen

- § 35 Wahlperiode
- § 36 Abstimmungen in den Wahlvorständen
- § 37 Bekanntmachungen
- § 38 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

Teil I  
Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, der Dekane und der Prodekanen der Hochschule Niederrhein.

**§ 2**  
**Wahlausschuss des Senats**

(1) Der Senat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HG einen Wahlausschuss, der sich aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen zusammensetzt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere

- die Bestellung des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte,
- die Vorbereitung und Leitung der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und
- die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern.

Teil II  
Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte

**§ 3**  
**Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht**

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in der Gleichstellungskommission und in den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreter in der Gleichstellungskommission werden darüber hinaus nach Geschlechtern getrennt gewählt. Soweit in dieser Wahlordnung bei den Regelungen zur Wahl der Gleichstellungskommission die Gruppenzugehörigkeit maßgebend ist, werden Frauen und Männer als unterschiedliche Gruppen aufgefasst.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Senats und der Gleichstellungskommission sind alle Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl eines Fachbereichsrates sind alle dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 1 HG gilt bei Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben eine Beschäftigung mit mindestens 40 Prozent des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens 40 Prozent der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne von § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.

(4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in derjenigen dieser Gruppen aus, die in der Aufzählung des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zuerst genannt wird. Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Lehrdeputats oder ihrer Arbeitszeit zugeordnet sind.

#### **§ 4**

##### **Entbehrlichkeit von Wahlen**

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind diese Mitglieder ohne Wahl Vertreter ihrer Gruppe in dem entsprechenden Gremium; das Wahlrecht der betroffenen Mitglieder ruht insoweit. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt.

(2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem genannten Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Wahlvorstand**

(1) Die Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und drei Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammen. Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und für jede Gruppe eine gleiche Anzahl von Stellvertretern.

(2) Der Wahlausschuss des Senats legt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wahltermin fest und beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein, die spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin stattfinden muss. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter unverzüglich in der Hochschule bekannt.

(3) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist mindestens vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer bestellen.

## **§ 6 Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei Angehörigen der Fachbereiche zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern.
- (3) Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und Fehler zu berichtigen.
- (4) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekannt zu machen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand darüber unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 7 Wahlausschreiben**

- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens 45 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben. Es ist mindestens vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist einen Tag nach seinem Erlass bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen oder ausgelegt werden. Offensbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  1. Ort und Tag seines Erlasses,
  2. die Zahl der in jedes Gremium zu wählenden Vertreter, getrennt nach Gruppen und, bei der Gleichstellungskommission, nach zusätzlich Geschlechtern,
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
  4. gegebenenfalls die Mitteilung, für welches Gremium und in welcher Gruppe eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
  5. den Hinweis, dass nur derjenige das Wahlrecht ausüben kann, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Frist für diese Einsprüche,
  7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge dem Wahlvorstand einzureichen; anzugeben sind
    - die Bezugsstellen für die Vordrucke,
    - der letzte Tag der Einreichungsfrist,
    - die Stellen, die die Wahlvorschläge entgegennehmen; für die Entgegennahme sind mindestens je eine Stelle auf dem Campus Krefeld-West, auf dem Campus Krefeld-Süd und auf dem Campus Mönchengladbach zu bezeichnen;
  9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
  10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
  11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
  12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
  13. die Bezeichnung der Wahllokale und die Angabe der Öffnungszeiten sowie die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahllokalen,
  14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
  15. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Ergibt sich innerhalb einer Woche nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von Streichungen oder Nachträgen im Wählerverzeichnis das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit einer Wahl in einer Gruppe abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für jedes Gremium und jede Gruppe innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens bei einer der im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Eine Verbindung von Listen ist möglich.
- (3) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums aktiv wahlberechtigt sind. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums passiv wahlberechtigt sind. Jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

## **§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. das Gremium, für das die Bewerber benannt werden,
  2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
  3. Name, Vorname, Gruppen- und organisatorische Zugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerber,
  4. im Falle einer Verbindung von Listen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Wahlvorschlägen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Prozent, wenigstens aber von zwei und höchstens von zehn Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und gegebenenfalls Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Ein Bewerber kann auch einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, in dem er selbst benannt ist. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen enthalten.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

## **§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist zu prüfen. Stellt er Mängel nach § 8 Abs. 4 oder § 9 fest, regt er umgehend unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge beträgt vier Werkzeuge. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

## **§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber benennen als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 10 mit Ausnahme von Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Geht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Wahl des Senats oder eines Fachbereichsrates auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht wird, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen und die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so bleiben die nicht in Anspruch genommenen Sitze unbesetzt.

## **§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahl und jede Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

## **§ 13 Wahlsystem**

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreter in den einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

## **§ 14 Wahlbekanntmachung**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8, 10 oder 11 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erlässt der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe, die Bezeichnung der Wahllokale und die Angabe der Öffnungszeiten sowie die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahllokalen,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, für welches Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 15 Wahllokale**

- (1) Der Wahlvorstand hat in jedem Fachbereich ein Wahllokal einzurichten, das an mindestens zwei Tagen mindestens von 11.00 bis 14.00 Uhr geöffnet ist. Abweichend von Satz 1 kann für Fachbereiche auf demselben Campus auch ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind nach ihrer organisatorischen Zugehörigkeit jeweils einem Wahllokal zuzuordnen. Die Stimmabgabe ist nur in dem zugeordneten Wahllokal möglich.

## **§ 16 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Gewählt werden darf nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von Stimmzetteln ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; in Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die organisatorische Zugehörigkeit der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens angekreuzt werden dürfen. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.
- (7) Bei Verhältniswahl hat der Wahlberechtigte nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie der Gruppe Sitze zustehen.
- (9) Hat der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des alten ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand vernichtet die zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind,
  - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die besondere, nicht in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - d) auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben worden sind.

## **§ 17 Wahlhandlung**

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jedes Wahllokal einen Wahlleiter und einen Stellvertreter, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes sein müssen, sowie Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt er ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler die Stimmzettel in einer bereitgestellten Wahlkabine unbeobachtet kennzeichnen kann. Zur Aufnahme der Stimmzettel dient eine Wahlurne. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurne leer ist, und diese zu verschließen. Sie muss so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der Wahlleiter oder sein Stellvertreter und ein weiterer Wahlhelfer darin anwesend sein.
- (4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Bei Zweifeln kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, setzt die Aushändigung der Stimmzettel außerdem die Vorlage des Wahlscheins voraus. Der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel in der Wahlkabine, faltet sie mit der unbeschrifteten Seite nach außen und wirft sie in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenaushändigung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 18 Briefwahl**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beantragt. § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Wahlberechtigten sind die Stimmzettel, ein Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er die von ihm gekennzeichneten Stimmzettel mit der unbeschrifteten Seite nach außen gefaltet in den vorgesehenen Briefumschlag steckt, den Wahlschein hinzulegt und den Umschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen, die Stimmzettel den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne. Die Stimmzettel müssen beim Vorgang des Entnehmens und Hineinlegens in die Urne gefaltet bleiben.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 19**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 20**

### **Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl**

(1) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Listen oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 und so weiter geteilt; auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

## **§ 21**

### **Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl**

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **§ 22**

### **Wahlniederschrift**

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerber der einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerber,
7. im Falle von § 24 Abs. 1 Buchstabe c, d und e einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 23**

### **Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten in der Hochschule bekannt. Die Bekanntgabe wird zwei Wochen ausgehängt.

## **§ 24 Nachwahlen**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
  - a) die Amtszeit der studentischen Mitglieder abgelaufen ist,
  - b) 50 Prozent der gewählten Mitglieder einer Gruppe ausgeschieden sind und bis zum nächsten offiziellen Wahltermin mehr als fünf Monate verstreichen,
  - c) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen ist,
  - d) die Zahl der Stimmzettel die im Wählerverzeichnis vermerkte Zahl der abgegebenen Stimmen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  - e) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Nachwahlen werden jeweils von dem zuletzt turnusgemäß bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c und e leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. In dem Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahl bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche einzulegen und Wahlvorschläge einzureichen. Ferner kann auf Beschluss des Wahlvorstandes eine Nachwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind bekannt zu geben.

## **§ 25 Wahlanfechtung und -prüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn durch ihn Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlvorbereitung oder die Sitzverteilung geltend gemacht werden und aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Wird festgestellt, dass wesentliche der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bestimmungen verletzt worden sind, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (5) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekannt zu geben und dem Einspruchsführer sowie allen unmittelbar Betroffenen zuzustellen.

## **§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (insbesondere Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

## **§ 27 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) rechtswirksame Niederlegung des Mandats,
- c) Ausscheiden als Mitglied der Hochschule,
- d) Änderung der Gruppenzugehörigkeit oder
- e) im Fall des Fachbereichsrates durch Änderung der Fachbereichszugehörigkeit.

## **§ 28 Ersatzmitgliedschaft**

(1) In den Fällen des Erlöschens einer Mitgliedschaft in einem Gremium treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 oder § 21 Satz 1 demjenigen Wahlvorschlag entnommen, dem das zu ersetzende Mitglied entstammt. Stehen in dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 den übrigen Listen derselben Gruppe entnommen.

(2) Entsprechend Absatz 1 treten Ersatzmitglieder auch ein, wenn und solange ein Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 HG wegen des Zusammentreffens von Wahlmandat und Amtsmandat ruht.

(3) Die Feststellung über den Eintritt von Ersatzmitgliedern trifft der Wahlausschuss des Senats.

## Teil III Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

### **§ 29 Wahlvorstand**

Wahlvorstand für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist der Wahlausschuss des Senats. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und leitet sie.

### **§ 30 Vorbereitung der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, in dem er rechtzeitig, in der Regel etwa drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer vier Stellvertreterinnen hochschulöffentlich ausschreibt. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen ausgenommen. Bewerbungen sind formlos unter Angabe des Namens, Vornamens und der organisatorischen Zugehörigkeit sowie des Amtes, dem die Bewerbung gilt (Amt der Beauftragten oder Amt einer Stellvertreterin), beim Wahlvorstand einzureichen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen. Nach Ablauf der Frist legt der Wahlvorstand die bei ihm eingegangenen Bewerbungen unverzüglich der Gleichstellungskommission vor mit der Bitte, geeignete Bewerberinnen zur Wahl vorzuschlagen.

(2) Die Gleichstellungskommission berät über die vorliegenden Bewerbungen und unterbreitet dem Wahlvorstand innerhalb von vier Wochen ihre Vorschläge. Im Rahmen ihrer Beratungen kann die Gleichstellungskommission die Bewerberinnen einladen und befragen.

### **§ 31 Wahlverfahren im Senat**

(1) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge die Mitglieder des Senats und die Bewerberinnen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind die Wahlvorschläge in der Hochschule bekannt zu machen; der Wahltermin ist mit anzugeben.

(2) In der Wahlversammlung stellen sich die Bewerberinnen dem Senat vor. Die Wahl ist geheim; sie erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel und unter Verwendung einer Wahlurne. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regeln die Absätze 3 bis 5, die Wahl der Stellvertreterinnen die Absätze 6 und 7.

(3) Liegt dem Senat für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Bewerberin, die die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält.

(4) Standen mehr als zwei Bewerberinnen zur Wahl und hat keine Bewerberin die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerberinnen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf dem zweiten Rangplatz findet vor dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Standen zwei Bewerberinnen zur Wahl oder hat gemäß Satz 1 bereits ein zweiter Wahlgang stattgefunden und hat keine Bewerberin die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl im vorherigen Wahlgang zur Wahl steht.

(5) Hat keine Bewerberin in einem der vorgeschriebenen Wahlgänge die erforderliche Stimmenzahl erreicht oder kann das Wahlverfahren wegen Stimmgleichheit der Bewerberinnen nicht fortgesetzt werden, entscheidet der Senat, ob innerhalb von vier Wochen der zuletzt durchgeführte Wahlgang wiederholt wird oder ob unverzüglich eine erneute Ausschreibung nach Absatz 1 erfolgt.

(6) Liegen für das Amt einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Stellvertreterinnen zu wählen sind, so wird entsprechend Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 über die Vorschläge auf getrennten Stimmzetteln abgestimmt.

(7) Liegen für das Amt einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten mehr Wahlvorschläge vor, als Stellvertreterinnen zu wählen sind, so wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 über die Vorschläge auf einem gemeinsamen Stimmzettel abgestimmt. Dabei haben die stimmberechtigten Mitglieder des Senats vier Stimmen, die sie durch Ankreuzen neben den Namen der jeweiligen Bewerberinnen abgeben. Stimmzettel, die mehr als vier Kreuze enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die vier Bewerberinnen, die mit den höchsten Stimmenzahlen die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten. Bei Stimmgleichheit auf dem vierten Rangplatz findet eine Stichwahl statt.

Teil IV  
Wahl der Dekane und Prodekane

**§ 32**  
**Wahlvorstände**

Die Wahlvorstände für die Wahl der Dekane und Prodekane werden von den jeweiligen Fachbereichsräten aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs bestellt. Sie setzen sich aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen zusammen. Vorsitzender ist das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer. Die Wahlvorstände bereiten die Wahl vor und leiten sie.

**§ 33**  
**Vorbereitung der Wahl**

(1) Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekansverfassung vor, wird die Wahl des Dekans und die Wahl des Prodekans zeitgleich durchgeführt. Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekanatsverfassung vor, findet zunächst die Wahl des Dekans und in einem getrennten Wahlverfahren die Wahl der Prodekane statt.

(2) Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, mit einer Fristsetzung von fünf Werktagen die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates auffordert, Bewerbervorschläge für die Wahl des Dekans und, bei einer Dekansverfassung, für die Wahl des Prodekans einzureichen. Jeder Vorschlag muss mindestens von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates unterzeichnet sein; er darf nur einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Auf den eingereichten Vorschlägen sind Datum und Uhrzeit zu vermerken. Nicht ordnungsgemäß eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig.

(3) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind die Wahlvorschläge im Fachbereich bekannt zu geben; der Wahltermin ist mit anzugeben.

**§ 34**  
**Wahlverfahren im Fachbereichsrat;**  
**Wahl der Prodekane in der Dekanatsverfassung**

(1) Für die Durchführung der Wahl gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. Hat kein Bewerber in einem der vorgeschriebenen Wahlgänge die erforderliche Stimmenzahl erreicht oder kann das Wahlverfahren wegen Stimmgleichheit der Bewerber nicht fortgesetzt werden, entscheidet der Fachbereichsrat, ob innerhalb von vier Wochen der zuletzt durchgeführte Wahlgang wiederholt wird oder ob unverzüglich ein Wahlverfahren gemäß § 33 Abs. 2 neu eingeleitet wird.

(2) Im Fall der Dekanatsverfassung fordert der Wahlvorstand den neu gewählten Dekan mit einer Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen auf, Bewerbervorschläge für die Wahl der Prodekane einzureichen. Jeder Vorschlag muss vom neu gewählten Dekan unterzeichnet sein; er darf jeweils nur einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Für die Wahl der Prodekane gelten im Übrigen § 33 Abs. 3 und nachfolgend § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 mit der Fallregelung für einen einzigen vorliegenden Wahlvorschlag entsprechend.

Teil V  
Schlussbestimmungen

**§ 35**  
**Wahlperiode**

Die Wahlperiode beginnt regelmäßig mit dem Sommersemester. Neuwahlen finden rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode statt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Senats, der Gleichstellungskommission oder eines Fachbereichsrates findet eine Nachwahl statt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten oder einer ihrer Stellvertreterinnen findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit eines Dekans oder eines Prodekanen findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Erforderliche Nachwahlen finden unverzüglich statt.

**§ 36**  
**Abstimmungen in den Wahlvorständen**

Die Wahlvorstände beschließen mit einfacher Mehrheit.

**§ 37**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang an der zentralen Bekanntmachungstafel der Hochschule sowie an den Bekanntmachungstafeln der Fachbereiche, soweit diese von den Bekanntmachungen betroffen sind.

**§ 38**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 22. Mai 2001 (Amtl. Bek. HN 8/2001), geändert durch Ordnung vom 29. April 2002 (Amtl. Bek. HN 5/2002), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 12. November 2007.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21. November 2007

Der Rektor  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf